



1 Privatrecht - Vollstreckung

1.2 Obligationenrecht

1.2.30 **Auftrag, Sorgfaltspflicht**

BGE 4C.3/2007 Steuerbussen sind echte Strafen. Schadenersatz zufolge Vertragsverletzung eines Dritten ist deshalb nicht möglich.

Im Rahmen eines Nach- und Strafsteuerverfahrens wurde dem Pflichtigen für die unterpreisige Entnahme von zwei Luxuswagen eine Steuerbusse auferlegt. Der Pflichtige klagte daraufhin gegen den Treuhänder auf Schadenersatz für die auferlegten Steuerbussen, die entsprechenden Verfahrensgebühren und Anwaltskosten.

Das Handelsgericht des Kantons St. Gallen hatte die Klage teilweise gutgeheissen, doch wurde auf Berufung der Treuhandgesellschaft der Entscheid kassiert. Das Bundesgericht führte aus, es gelte allgemein, dass eine Busse den Gebüssten durch eine Vermögensverminderung bestrafen soll. Wie jede Strafe ist auch die Busse höchstpersönlicher Natur, woraus folgt, dass eine vertragliche Vereinbarung, welche einen Dritten verpflichtet, die Busse ganz oder teilweise zu bezahlen, widerrechtlich im Sinne von Art. 20 Abs. 1 OR ist. Mit der höchstpersönlichen Natur der Busse ist auch nicht vereinbar, dass der Gebüsste für die erlittene Vermögensverminderung von einem Dritten zufolge Vertragsverletzung Schadenersatz zugesprochen erhält.

Fazit

Wird der Steuerpflichtige für sein eigenes Verschulden mit einer Busse bestraft, weil er das Steuerdelikt auch ohne die Aufklärung des Beraters bzw. trotz dessen Tätigwerdens hätte erkennen und vermeiden müssen, kann er von seinem Steuerberater keinen Schadenersatz verlangen. In diesen Fällen ist eine Busse höchstpersönlicher Natur. Gegenteilige Vereinbarungen sind nichtig.